

BirdLife Österreich

Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien
www.birdlife.at

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Per E-Mail abgegeben:
RO.Post@ooe.gv.at

Wien, am 11.12.2025

Betreff: Strategische Umweltprüfung (SUP) Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete

BirdLife Österreich, als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, dankt für und nutzt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete einzubringen.

1. ANHANG ZUM UMWELTBERICHT: Minderungsmaßnahmen Windkraft

Im Anhang des Umweltberichts werden Maßnahmen als Minderungsmaßnahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen im Sinne des Art. 15c Abs. 1 lit b der Renewable Energy Directive RED III beschrieben, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.

a. Allgemeines

Die Tabuzonen nach BirdLife Österreich (2023a) sollten als gesetzlich verankerte Tabuzonen für den Windkraft-Ausbau in Oberösterreich verordnet werden. In Hinblick auf die in BirdLife Österreich (2023a) ausgewiesenen Vorbehaltzonen ist festzuhalten, dass in diesen Gebieten der aktuelle Wissensstand nicht ausreicht, um die Auswirkungen einer Windkrafnutzung für die betroffenen

Schutzgüter fundiert abzuschätzen. Dementsprechend ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Vorbehaltszonen, wie es nach dem aktuellen Umweltbericht zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen der Umsetzung der RED III-Richtlinie der EU für das Land Oberösterreich der Fall ist, kritisch zu sehen. Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in den Vorbehaltszonen bedarf daher im Vorfeld einer fachlichen Abklärung, um die gebietsspezifischen Wissenslücken zu schließen und so mögliche negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ausschließen zu können.

b. Ad III. Verminderungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen); Maßnahmen in der Betriebsphase

Unter Punkt d der Maßnahmen in der Betriebsphase werden unter anderem vorgegeben, dass zur Vermeidung von Kollisionen ein geeignetes Vogelerkennungssystem in Kombination mit einer bedarfsgerechten Betriebsregulierung (technische Kollisionsvermeidung, Abschaltalgorithmus) vorzulegen ist.

Der Einsatz von automatisierten Kamerasystemen zur Abschaltung von Windkraftanlagen ist aus Sicht von BirdLife Österreich derzeit nicht zielführend, da bislang nicht wissenschaftlich geklärt ist, ob solche Systeme in der Praxis tatsächlich Kollisionen reduzieren können und – falls überhaupt – in welchem Ausmaß (BirdLife Österreich 2025). Dies gilt insbesondere für waldreiche Einsatzgebiete, siehe dazu etwa die große Zahl verspäteter Abschaltungen, deren Ursache unbekannt ist, in einer aktuellen Studie aus Bayern (S. 15 in Tobisch & Moning 2025).

Aus Sicht von BirdLife Österreich sollten nach derzeitigem Wissenstand die für die Anschaffung und den Betrieb solcher Antikollisionssysteme nötigen finanziellen Mittel anstatt in diese in gleicher Höhe in lebensraumverbessernde Maßnahmen investiert werden. Synergie-Effekte in Hinblick auf die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung der EU sollten dabei aus fachlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen genutzt werden.

c. Ad IV. Kompensationsmaßnahmen; Artspezifische Maßnahmen

Unter Punkt b wird angeführt, dass bei direkter Beanspruchung von Waldhabitaten sensibler bzw. störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten zur Kompensation der Auswirkungen des zusätzlichen Flächenverbrauchs an Wald und damit verbundenen Lebensraumverschlechterungen eine zumindest flächengleiche Sicherung von Altabumbeständen bzw. Außernutzungstellung geeigneter Waldflächen außerhalb des Wirkraums der Windkraftanlagen und deren Infrastruktur vorzunehmen ist.

In Hinblick auf die artspezifischen Maßnahmen fordert BirdLife Österreich bei direkter Beanspruchung von Waldhabitaten sensibler bzw. störungsempfindlicher Vogelarten zur Kompensation der Auswirkungen des zusätzlichen Flächenverbrauchs, dass als Ausgleich pro Windrad zumindest eine Fläche im Ausmaß von 28.3 ha außer Nutzung gestellt wird. Diese Fläche entspricht dem Flächeninhalt eines Kreises mit einem Radius von 300 m welcher als Horstschutzzone für störungssensible Vogelarten notwendig ist (BirdLife Österreich 2012). Die

Fläche muss hinsichtlich ihrer Lebensraumqualität für die Zielart prinzipiell geeignet sein und ökologisch zumindest gleichwertig wie der beeinträchtigte Lebensraum sein. Insbesondere darf es sich bei Waldflächen keinesfalls um Flächen handeln, die ein niedrigeres Bestandsalter aufweisen als die beeinträchtigte Fläche. Bzgl. der räumlichen Lage der Flächen müssen diese in einem ausreichenden Abstand von Windkraftanlagen sein, wobei die artspezifischen Mindestabstände von Horsten zu Windkraftanlagen im Leitfaden (in der jeweils aktuellsten Fassung) von BirdLife Österreich (2021) als Abstandskriterien eingehalten werden müssen. Bezuglich der Maßnahmen für betroffene Fledermäuse verweisen wir auf die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ) und unterstützen diese.

d. Ad V. Monitoring und Erfolgskontrolle; Monitoring von Vogel- und Fledermauspopulationen

Unter Punkt a wird angeführt, dass ein ornithologisches Monitoring sowie ein Fledermausmonitoring einzurichten und alle fünf Jahre für die Bestands- bzw. Bewilligungsdauer der Anlagen durchzuführen sind.

Dies sollte aus Sicht von BirdLife Österreich wie folgt präzisiert werden:

Ein ornithologisches Monitoring zur Evaluierung der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Bestandsentwicklung und Siedlungsdichte der Vögel auf den betroffenen Flächen sowie ein Fledermausmonitoring sind einzurichten. Das ornithologische Monitoring ist alle fünf Jahre für die Bestands- bzw. Bewilligungsdauer durchzuführen. Eine erste Monitoring-Phase ist vor Baubeginn als Vergleichserhebung umzusetzen. Bezuglich des Fledermausmonitorings verweisen wir auf die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ) und unterstützen diese.

2. ANHANG ZUM UMWELTBERICHT: Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen

Im Anhang des Umweltberichts werden Maßnahmen als Minderungsmaßnahmen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen im Sinne des Art. 15c Abs. 1 lit b der Renewable Energy Directive RED III beschrieben, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.

a. Ad I. Ziele und Grundsätze & Vermeidungsmaßnahmen

Wie in Punkt 1. a) festgehalten ist, sollen negative Auswirkungen auf sensible Arten und deren Lebensräume durch den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen und deren Infrastruktur vermieden oder bestmöglich vermindert werden.

Nun geht aus dem Umweltbericht der SUP zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten zur Umsetzung der RED III-Richtlinie der EU für das Land Oberösterreich, Teil Photovoltaik, Kapitel 6.2.2 Abschichtungsprozess (Methodik) nicht hervor, wie z.B. Vogel-Rastplätze oder Lebensräume gefährdeter Vogelarten in den geplanten Photovoltaik-Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen werden können.

Wie im Umweltbericht dargestellt, wurde für die Planung von Photovoltaik-Beschleunigungsgebieten ein 300 m-Korridor entlang von Autobahnen herangezogen. Diese Vorgehensweise ist an und für sich zu begrüßen, wird dadurch doch eine Zersplitterung von technogener Infrastruktur in der Landschaft vermieden und diese auf vorbelastete Bereiche konzentriert.

Jedoch kann nicht a priori davon ausgegangen werden, dass Bereiche entlang von Verkehrswegen keine geeigneten Lebensräume von Zug- oder Brutvögeln darstellen, auch wenn die direkten Nahbereiche von Verkehrswegen tendenziell von Vögeln gemieden werden.

Vor allem ziehende Vogelarten, wie Gänse- oder Limikolenarten, nutzen das offene Agrarland für ihre Rast – häufig Bereiche mit periodischen Vernässungen – und meiden vertikale Strukturen.

Es ist demnach nicht verständlich, dass es im Anhang „Minderungsmaßnahmen Windkraft“ für die Errichtung von Windkraftanlagen ein Kapitel „Vermeidungsmaßnahmen (inkl. funktionserhaltende Maßnahmen)“ mit dem Unterkapitel „Schutz engerer Lebensräume und Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität“ gibt, dieses jedoch im Anhang „Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen“ ausgelassen wurde.

BirdLife Österreich fordert aus diesem Grund im Anhang „Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen“ ein „Kapitel II. Vermeidungsmaßnahmen (inkl. funktionserhaltende Maßnahmen)“ mit dem Unterkapitel „Schutz engerer Lebensräume und Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität“ einzufügen, in welches analog zur Windkraft zumindest folgender Punkt a) eingefügt wird: „Rastplätze geschützter Tierarten, insbesondere Habitate von Vögeln, sind in den Projektunterlagen zu verorten.“

b. Ad II. Minderungsmaßnahmen

Im Gegensatz zum Anhang „Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen“, Kapitel II. Minderungsmaßnahmen wurden im Anhang „Minderungsmaßnahmen Windkraft“ für die Errichtung von Windkraftanlagen im Kapitel III. „Verminderungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen)“ detailliertere Vorgaben für „1. Maßnahmen vor und in der Bauphase“, „2. Wiederherstellung nach temporärer Flächenbeanspruchung und „3. Maßnahmen in der Betriebsphase“ angegeben.

Wie im Punkt 2. a. dieser Stellungnahme angeführt, ist es BirdLife Österreich nicht verständlich, dass die in diesen Kapiteln angegeben Vorgaben völlig im Anhang „Minderungsmaßnahmen

freistehende Photovoltaikanlagen“ fehlen. Es scheint, als wenn eine „per se-Naturverträglichkeit“ von freistehenden Photovoltaikanlagen angenommen werden würde, was nicht im Sinne der RED III und einer naturverträglichen Energiewende ist.

BirdLife Österreich fordert aus diesem Grund die Aufnahme folgender grundlegender Punkte in das Kapitel II. Minderungsmaßnahmen und eine Unterteilung in „Maßnahmen vor und in der Bauphase“ und „Maßnahmen in der Betriebsphase“, analog zum Anhang Windkraft:

1. Maßnahmen vor und in der Bauphase:

- a. Eine Umweltbaubegleitung und ökologische sowie gewässerökologische Bauaufsicht sind zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase zu beauftragen.
- b. Sämtliche zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen sind fachlich zu begleiten und in einem Bericht zu dokumentieren.
- c. Bauarbeiten sind außerhalb sensibler Zeiten für Tiere (wie Brut-, Balz- und Fortpflanzungszeiten) durchzuführen. Brutzeit von Vogelarten: 15. März bis 15. August.
- d. Die Bauarbeiten sind nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten durchzuführen.
- e. Bei ausnahmsweiser Bautätigkeit in der Brutzeit hat eine Absuche der betroffenen Flächen und der durch Störwirkungen beeinträchtigten Umgebung durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.
- f. Die von den Bauarbeiten betroffenen Bereiche sind im Vorfeld auf Amphibien, Reptilien und sonstige geschützte Tierarten abzusuchen. Vorgefundene Individuen sind abzusiedeln.
- g. In Bereichen mit Amphibieneinfkommen ist während der Hauptwanderzeit die Errichtung und Betreuung eines Amphibienschutzaunes sicherzustellen.
- h. Sensible Biotoptypen (z.B. Moore, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Magerweiden, Moorwälder, etc.) sind abzuplanken.
- i. Im Rahmen eines baubegleitenden Neophytenmanagements hat eine regelmäßige Kontrolle und Beseitigung stattzufinden.
- j. Es ist neophytenfreies Bodenmaterial zu verwenden.
- k. Im Bereich der Anlage darf kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden. Auch eine Beschallung der Anlage ist nicht gestattet.
- l. Innerhalb der Photovoltaik-Projektfläche sind bestehende Gehölzstrukturen auf Dauer des Bestehens der freistehende Photovoltaikanlage zu erhalten. Ist aufgrund baulicher Notwendigkeiten eine partielle Gehölzfernernung notwendig, ist diese im Einreichplan darzustellen und entsprechend der ursprünglichen Gehölzartenzusammensetzung und Flächengröße zu ersetzen.
- m. Wege innerhalb des Photovoltaikanlagengeländes sind bevorzugt als Graswege zu gestalten, alternativ zu schottern, jedoch nicht zu asphaltieren oder anderweitig zu versiegeln.

2. Maßnahmen in der Betriebsphase:

- a. Die Flächen dürfen nicht befahren werden, außer für notwendige Wartungszwecke und für die Pflege der Flächen zu den vorgegebenen Zeiträumen. Ein dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist nicht erlaubt.
- b. Die Mahd der Flächen in den Monaten April, Mai und Juni ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern aus betrieblichen Gründen notwendig, sollte die Mahd auf die betroffenen Bereiche beschränkt bleiben. Stehengebliebene Restflächen sind bevorzugt zwischen 15.08. und 28.02. wieder in die Mahd einzubeziehen.
- c. Für die Mahd dürfen keine Mähroboter eingesetzt werden.

c. Ad II. Minderungsmaßnahmen, Agri-Photovoltaikanlagen

Art. 15c Abs. 1 lit b der Renewable Energy Directive RED III sieht Minderungsmaßnahmen vor, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, wobei die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 lit a Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (4)* eingehalten werden und keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit a Ziffer ii der Richtlinie 2000/60/EG erreicht wird.

Es ist nicht schlüssig, dass Agri-Photovoltaikanlagen, als Spezialform der freistehenden Photovoltaikanlagen, in diesem Kontext im Kapitel II. Minderungsmaßnahmen enthalten sind. Auch die Vorgabe, dass Agri-Photovoltaikanlagen gemäß Anhang II so zu gestalten sind, dass eine „intensive landwirtschaftliche Nutzung nach der aktuell gängigen landwirtschaftlichen Praxis möglich“ ist, ist keine Minderungsmaßnahme im Sinne des Art. 15c Abs. 1 lit b der Renewable Energy Directive RED III. Neben der „aktuell gängigen landwirtschaftlichen Praxis“ bieten Agri-Photovoltaikanlagen zudem die Möglichkeit, das Photovoltaikanlagen-Gelände extensiv als Grünland zu nutzen, was eine ökologische Aufwertung in der häufig intensiv genutzten Agrarlandschaft bedeutet. Dies sollte nicht von vornherein per Verordnung unterbunden werden.

BirdLife Österreich fordert, Agri-Photovoltaikanlagen, als Spezialform der freistehenden Photovoltaikanlagen, aus dem Kontext der Minderungsmaßnahmen zu nehmen. Zudem sollte nicht per Verordnung vorgeschrieben werden, wie Agri-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich zu nutzen seien. Insbesondere sollte nicht vorgeschrieben werden, dass die Nutzung von vornherein „intensiv“ sein muss.

d. Ad II. Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen, ANHANG I: Liste standortgerechter Gehölzpflanzen

Aus Sicht des Naturschutzes ist es nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der Minderungsmaßnahmen der Einsatz von fremdländischen, wie es im ANHANG I: „Liste standortgerechter Gehölzpflanzen“ dargelegt wird, empfohlen werden.

Standortangepasste, heimische Gehölzarten sind im Sinne der ökologischen Aufwertung der Standorte der freistehenden Photovoltaikanlagen heranzuziehen und fremdländische Arten aus der Anhang I-Liste zu streichen.

e. Ad Fehlende Kompensationsmaßnahmen für freistehende Photovoltaikanlagen

Im Gegensatz zum Anhang „Minderungsmaßnahmen Windkraft“ für die Errichtung von Windkraftanlagen (Kapitel IV) wurden im Anhang „Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen“ (Kapitel II) keine Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben.

In den gelisteten Minderungsmaßnahmen des Anhangs für freistehende Photovoltaikanlagen fehlen Angaben zu konkreten artspezifischen Maßnahmen gänzlich.

Als Beispiel sind brütende oder rastende Kiebitze (*Vanellus vanellus*) oder Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*), beides Arten der Ackeraugebiete, genannt. Beide Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten zu vertikalen Strukturen und es ist damit zu rechnen, dass beide Arten häufiger von der Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen negativ betroffen sein werden, als andere Feldvögel, wie etwa das Rebhuhn (*Perdix perdix*) (vgl. BGHplan 2024, BirdLife Österreich 2023b).

Es ist nicht verständlich, dass die in diesen Kapiteln angegebenen Vorgaben völlig im Anhang „Minderungsmaßnahmen freistehende Photovoltaikanlagen“ fehlen. Es scheint, als wenn eine per se-Naturverträglichkeit von freistehenden Photovoltaikanlagen angenommen werden würde, was nicht im Sinne der RED III und einer naturverträglichen Energiewende ist.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands geschützter Arten innerhalb der Beschleunigungsgebiete auszuschließen, müssen daher aus Sicht von BirdLife Österreich – analog zum Anhang Windkraft – auch Angaben zu Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Vorgeschlagen werden folgende Ausgleichsmaßnahmen, bei Auftreten speziell der Arten Feldlerche und Kiebitz, wobei die Anzahl der Maßnahmen sich an die Größe der mit Solarmodulen überbauten Fläche orientieren muss und von einer befugten Fachperson für Flächen in einem Umkreis von 2 km zu den freistehenden Photovoltaikanlagen festgelegt werden sollen:

1.) Feldlerchenfenster oder -streifen:

Kriterien für die Anlage eines Feldlerchenfensters:

- Breite eines Lerchenfensters: 3 m.
- Mindestgröße eines Lerchenfensters: 20 m²

Kriterien für die Anlage eines Feldlerchenstreifens:

- Breite eines Feldlerchenstreifens: 3 m
- Länge eines Feldlerchenstreifens: mind. 50 m

Mindestabstände und Bewirtschaftung für beide Varianten:

- Mindestabstände:
 - 50 m Abstand zu den Photovoltaik-Modulen
 - 50 m Abstand zu Straßen und schnell befahrbaren Güterwegen (unbefestigte Wege und schlechter ausgebauten Güterwege sind hingegen wertvolle Strukturelemente)
 - 100 m zu Gehölzen wie Windschutzgürteln, Hecken und Wäldern
- Bewirtschaftung:
 - Jährlich einmaliges Grubbern oder Pflügen der Fläche in der Zeit ab 01.09. bis Ende Februar
 - Kein Herbizideinsatz

2.) Kiebitzinsel:

- Selbstbegrünte 0,5-1,0 ha große Brache im Umkreis von 2 km des Photovoltaik-Beschleunigungsgebiets
- Mindestbreite: 35 m
- Tiefes Grubbern oder Pflügen der Fläche (Erzeugung von Offenboden) bis 01.03. eines Jahres
- vollständiger Verzicht der Bewirtschaftung im Brutzeitraum 01.04. bis 15.07
- Mindestabstände von 150 m zum nächsten überbauten Solarfeld, zu Wäldern und Siedlungen bzw. mindestens 50 m zu Straßen
- Verzicht auf Pestizide.

Keine Anlage in Brachen (diese sind ökologisch wertvoll und es ist keine weiträumige Sicht für Kiebitze gegeben)

Literatur

BirdLife Österreich (2012): Horstschutz – ein Leitfaden. URL:
https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/7W3ZqHTqQxA9ncTb1dFuJ/c6bd54aac989910def53b9394aae2c91/Brosch%C3%BCre_Horstschutz.pdf, Zugriff am 10.12.2025.

BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und. UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. URL:
<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.18063.10403>, Zugriff am 10.12.2025.

BirdLife Österreich (2023a): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich. Studie zur Überarbeitung von Tabu- und Vorbehaltsszenen anhand



neuester ornithologischer Daten. Im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Studie_Windkraftnutzung.pdf, Zugriff am 10.12.2025.

BirdLife Österreich (2023b): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? URL: https://www.researchgate.net/publication/370119316_Photovoltaik-Freiflächenanlagen_und_Vogelschutz_in_Osterreich_-Konflikt_oder_Synergie, Zugriff am 10.12.2025.

BirdLife Österreich (2025): Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. URL: <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.19803.89125>.

BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH Auftraggeber (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten. Auftraggeber: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH. URL: <https://www.naturschutz-energiewende.de/download/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/>, Zugriff am 10.12.2025.

Tobisch C. & C. Moning (2025): Erste Ergebnisse zum Betrieb des Antikollisionssystems Identiflight im Wald – 3. Zwischenbericht im Forschungsprojekt „Kameragestützte Evaluierung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen“. Bayrisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.bestellen.bayern.de/med/7344d62b-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/Ifu_nat_00485.pdf, Zugriff am 10.12.2025.

BirdLife Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht, die vorgebrachten Argumente und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gábor Wichmann".

Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich